



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

102. Jahrgang

Nr. 3

1. April 2009

INHALT

Nr.		Seite
126	Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 3. Mai 2009: „Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort“	266
127	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2009	270
128	Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Diözese Speyer	272
129	Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)	279
130	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Dezember 2008	280
131	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	282
132	Erstes Gesetz zur Änderung der Gleichstellungsordnung für das Bistum Speyer	285
133	Beauftragung zum Lektoren und Akolythendienst	286
134	Einladung zur Chrisam-Messe	286
135	Priestertreffen am Mittwoch, 8. April 2009	286
136	Gründonnerstag in den Pfarreien	287
137	Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben eines Personalausschusses für das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Speyer (PAVO)	287
138	Verfahrensordnung zur Genehmigung der Personalstärke und von Baumaßnahmen in den katholischen Kindertagesstätten in der Diözese Speyer	290
139	Neuordnung der Sammelhaftpflichtversicherung und Abschluss einer Vermögensschadenversicherung zum 1. Januar 2009	293
140	Mietwertfestsetzung für die Dienst- und Besprechungszimmer der Pfarrer	294
141	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	296
	Dienstnachrichten	298

Papst Benedikt XVI.

126 **Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 3. Mai 2009: „Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort“**

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt,
liebe Brüder und Schwestern!

Anlässlich des kommenden Weltgebetstages um Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben, der am 3. Mai 2009, dem vierten Sonntag der Osterzeit, begangen wird, möchte ich das ganze Gottesvolk dazu einladen, über folgendes Thema nachzudenken: „*Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort*“. In der Kirche ist stets die Mahnung Jesu an seine Jünger zu vernehmen: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,38). Bittet! Der eindringliche Aufruf des Herrn macht deutlich, dass das Gebet für die Berufungen unablässig und voll Vertrauen sein muss. Nur wenn sie vom Gebet beseelt ist, kann die christliche Gemeinschaft nämlich wirklich „mit mehr Glauben und Hoffnung auf die Initiative Gottes vertrauen“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis*, 26).

Die Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist ein besonderes göttliches Geschenk, das sich in den großen Liebes- und Heilsplan einfügt, den Gott für jeden Menschen und für die gesamte Menschheit hat. Der Apostel Paulus, dessen wir ganz besonders jetzt im Paulusjahr anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt gedenken, sagt im Brief an die Epheser: „Der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus: Er hat uns mit allem Segen seines Geistes gesegnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus im Himmel. Denn in ihm hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott“ (Eph 1,3–4). Innerhalb der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit tritt die besondere Initiative Gottes hervor, durch die er einige dazu auserwählt, seinem Sohn Jesus Christus enger nachzufolgen und dessen bevorzugte Diener und Zeugen zu sein. Der göttliche Meister berief persönlich die Apostel, „die er bei sich haben und die er dann aussenden wollte, damit sie predigten und mit seiner Vollmacht Dämonen austrieben“ (Mk 3,14–15); sie haben ihrerseits andere Jünger in ihren Kreis aufgenommen, treue Mitarbeiter im missionarischen Dienst. Und so haben im Laufe der Jahrhunderte unzählige Priester und Personen des geweihten Lebens in Antwort auf den Ruf des Herrn und in Bereitschaft gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes sich in der Kirche ganz in den Dienst des Evangeliums gestellt. Wir wollen dem Herrn danken, der auch heute

weiter Arbeiter in seinen Weinberg beruft. Wenn es tatsächlich in einigen Regionen der Erde einen besorgniserregenden Priestermangel gibt und Schwierigkeiten und Hindernisse den Weg der Kirche begleiten, so trägt uns doch die unerschütterliche Gewissheit, dass der Herr sie auf den Pfaden der Geschichte sicher führt bis hin zur endgültigen Vollendung des Gottesreiches. Frei erwählt er Personen jeder Kultur und jeden Alters gemäß den unergründlichen Plänen seiner barmherzigen Liebe und lädt sie in seine Nachfolge ein.

Unsere erste Pflicht ist es daher, diesen Ruf der göttlichen Initiative in den Familien und in den Pfarreien, in den Bewegungen und in den apostolisch tätigen Verbänden, in den Ordensgemeinschaften und in allen Gliederungen des diözesanen Lebens durch das unablässige Gebet lebendig zu erhalten. Wir müssen beten, dass das ganze christliche Volk im Vertrauen auf Gott wachsen möge – in der Überzeugung, dass der „Herr der Ernte“ nicht aufhört, manche zu rufen, ihr Leben aus freiem Willen dafür einzusetzen, enger mit ihm am Heilswerk mitzuarbeiten. Und von Seiten der Berufenen ist aufmerksam Hören und kluges Unterscheiden gefordert, großherzige und bereitwillige Zustimmung zum göttlichen Plan, ernsthafte Vertiefung dessen, was zur Berufung zum Priestertum und zum Ordensleben gehört, um dem in verantwortlicher und überzeugter Weise zu entsprechen. Der *Katechismus der Katholischen Kirche* erinnert zu Recht daran, dass die freie Initiative Gottes die freie Antwort des Menschen verlangt: eine positive Antwort, die immer voraussetzt, dass der Plan, den Gott mit einem jeden Menschen hat, angenommen und geteilt wird; eine Antwort, die die Initiative der Liebe des Herrn aufgreift und die für den Berufenen zum verbindlichen moralischen Anspruch wird, zur dankbaren Ehrerbietung an Gott und zur völligen Mitwirkung am Plan, den er in der Geschichte verfolgt (vgl. Nr. 2062).

Wenn wir das Geheimnis der Eucharistie betrachten, das in höchstem Maße das freie Geschenk zum Ausdruck bringt, das der Vater in der Person des eingeborenen Sohnes für das Heil der Menschen gemacht hat, sowie die volle und fügsame Bereitschaft Christi, den „Kelch“ des Willens Gottes ganz zu leeren (vgl. *Mt 26,39*), dann verstehen wir besser, wie „*das Vertrauen in die Initiative Gottes*“ die „*menschliche Antwort*“ formt und ihr Wert verleiht. In der Eucharistie, dem vollkommenen Geschenk, das den Liebesplan für die Erlösung der Welt umsetzt, gibt sich Jesus aus freiem Willen für das Heil der Menschheit hin. „Die Kirche“ – schrieb mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. – „hat die Eucharistie von Christus, ihrem Herrn, nicht als eine kostbare Gabe unter vielen anderen erhalten, sondern als *die Gabe schlechthin*, da es die Gabe seiner selbst ist, seiner Person in seiner heiligen Menschheit wie auch seines Erlösungswerkes“ (*Enzyklika Ecclesia de Eucharistia*, 11).

Dieses Heilsgeheimnis durch alle Jahrhunderte hindurch bis zur glorreichen Wiederkunft des Herrn fortzusetzen, ist die Bestimmung der Priester, die gerade im eucharistischen Christus das erhabene Vorbild eines „Dialogs der Berufung“ zwischen der freien Initiative des Vaters und der vertrauensvollen Antwort Christi betrachten können. In der Feier der Eucharistie handelt Christus selbst in jenen, die er sich als seine Diener erwählt; er stützt sie, damit ihre Antwort sich in einer Dimension des Vertrauens und der Dankbarkeit entfalten kann, die jede Angst vertreibt, auch wenn die Erfahrung der eigenen Schwachheit stärker wird (vgl. *Röm* 8,26–30) oder, wenn das Umfeld durch Unverständnis oder sogar Verfolgung rauer wird (vgl. *Röm* 8,35–39).

Das Bewusstsein, durch die Liebe Gottes gerettet zu sein, das jede Heilige Messe in den Gläubigen und besonders in den Priestern nährt, muss in ihnen eine vertrauensvolle Hingabe an Christus hervorrufen, der für uns sein Leben hingegeben hat. An den Herrn zu glauben und sein Geschenk anzunehmen führt also dahin, sich ihm mit dankbarem Herzen anzuvertrauen und seinem Heilsplan zuzustimmen. Wenn das geschieht, dann verlässt der „Berufene“ gerne alles und begibt sich in die Schule des göttlichen Meisters; dann beginnt ein fruchtbarer Dialog zwischen Gott und dem Menschen, eine geheimnisvolle Begegnung zwischen der Liebe des Herrn, der ruft, und der Freiheit des Menschen, der ihm in Liebe antwortet, während er in seinem Herzen die Worte Jesu vernimmt: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, dass ihr euch aufmacht und Frucht bringt und, dass eure Frucht bleibt“ (*Joh* 15,16).

Dieses Flechtwerk der Liebe aus göttlicher Initiative und menschlicher Antwort ist auch und in wunderbarer Weise in der Berufung zum geweihten Leben vorhanden. Das Zweite Vatikanische Konzil ruft in Erinnerung: „Die evangelischen Räte der Gott geweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams, sind in Wort und Beispiel des Herrn begründet und von den Aposteln und den Vätern wie auch den Lehrern und Hirten der Kirche empfohlen, eine göttliche Gabe, welche die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat und in seiner Gnade immer bewahrt“ (Konstitution *Lumen gentium*, 43). Auch hier ist Jesus wiederum das Vorbild schlechthin für die vollkommene und vertrauensvolle Zustimmung zum Willen des Vaters, auf das jede geweihte Person blicken muss. Von ihm angezogen, haben von den ersten Jahrhunderten des Christentums an viele Männer und Frauen Familie, Besitz, materielle Reichtümer und all’ das verlassen, was aus menschlicher Sicht erstrebenswert ist, um Christus großzügig nachzufolgen und kompromisslos sein Evangelium zu leben, das für sie zur Schule radikaler Heiligkeit wurde. Auch heute beschreiten viele diesen

anspruchsvollen Weg evangeliumsgemäßer Vollkommenheit und verwirklichen ihre Berufung durch das Gelübde der evangelischen Räte. Das Zeugnis dieser unserer Brüder und Schwestern in den Klöstern des kontemplativen Lebens sowie in den Instituten und in den Kongregationen des apostolischen Lebens erinnert das Gottesvolk an „jenes Geheimnis des Gottesreiches, das bereits in der Geschichte wirksam ist, seine Vollen- dung aber im Himmel erwartet“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita consecrata*, 1).

Wer kann sich für würdig halten, den priesterlichen Dienst auf sich zu nehmen? Wer kann das gottgeweihte Leben ergreifen, wenn er sich dabei nur auf die menschlichen Fähigkeiten verlässt? Es ist gut, noch einmal zu betonen, dass die Antwort des Menschen auf den göttlichen Ruf – wenn man sich bewusst ist, dass Gott selbst die Initiative ergreift und, dass er ebenso seinen Heilsplan zu Ende führt – niemals die Form ängstlicher Berechnung des faulen Dieners annimmt, der aus Angst das ihm anvertraute Talent in der Erde versteckte (vgl. *Mt* 25,14–30). Vielmehr kommt sie durch eine bereitwillige Annahme der Einladung des Herrn zum Ausdruck – wie bei Petrus, als er nicht zögerte, seinem Wort zu trauen und die Netze aufs Neue auszuwerfen, obwohl er die ganze Nacht gearbeitet hatte, ohne etwas zu fangen (vgl. *Lk* 5,5). Ohne auch nur im Geringsten auf die persönliche Verantwortung zu verzichten, wird die freie Antwort des Menschen gegenüber Gott so zur „Mitverantwortung“, zur Verantwortung *in* und *mit* Christus, kraft des Wirkens seines Heiligen Geistes; sie wird zur Gemeinschaft mit Christus, der uns fähig macht, reiche Frucht zu bringen (vgl. *Joh* 15,5).

Die beispielhafte menschliche Antwort, voll Vertrauen in die Initiative Gottes, ist das großherzige und vollkommene „Amen“ der Jungfrau von Nazaret, das diese mit demütiger und entschiedener Zustimmung zu den Plänen des Höchsten gesprochen hat, die ihr vom himmlischen Boten mitgeteilt wurden (vgl. *Lk* 1,38). Durch ihr bereitwilliges „Ja“ konnte sie die Mutter Gottes werden, die Mutter unseres Erlösers. Dieses erste „Fiat“ musste Maria später noch viele weitere Male wiederholen, bis hin zum Höhepunkt der Kreuzigung Jesu, als sie „bei dem Kreuz stand“, wie der Evangelist Johannes schreibt, und am schrecklichen Schmerz ihres unschuldigen Sohnes teilhatte. Und eben vom Kreuz herab hat der sterbende Jesus sie uns zur Mutter gegeben und hat uns ihr als Kinder anvertraut (vgl. *Joh* 19,26–27), als Mutter besonders der Priester und der geweihten Personen. Ihr möchte ich alle anvertrauen, die den Ruf Gottes verspüren, sich auf den Weg zu machen zum Priesteramt oder zum geweihten Leben.

Liebe Freunde, werdet nicht mutlos angesichts von Schwierigkeiten und Zweifeln; vertraut auf Gott und folgt Christus treu nach und ihr werdet Zeugen der Freude sein, die der innigen Vereinigung mit ihm entspringt. In Nachahmung der Jungfrau Maria, die alle Geschlechter seligpreisen, weil sie geglaubt hat (vgl. *Lk* 1,48), bemüht euch mit aller geistlichen Kraft, den Heilsplan des himmlischen Vaters zu verwirklichen, indem ihr wie sie in eurem Herzen die Fähigkeit bewahrt, zu staunen und den anzubeten, der die Macht hat, „Großes“ zu tun, denn sein Name ist heilig (vgl. *ebd.* 1,49).

Aus dem Vatikan, am 20. Januar 2009

A handwritten signature in black ink that reads "Benedictus PP XVI" with a small flourish at the end.

Papst Benedikt XVI.

Die deutschen Bischöfe

127 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2009**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor zwanzig Jahren fiel der Eiserne Vorhang, der Europa gewalt- sam in zwei Teile gespalten hatte. Der Kommunismus war am Ende. Menschen und Völker wagten den Aufbruch zur Freiheit. An dieser gewaltlosen Wende hatten die Kirchen maßgeblichen Anteil. Auch ihre Unterdrückung fand ein Ende. Christen haben dies als Wirken des Heiligen Geistes erlebt.

Unter dem Leitwort „Zur Freiheit befreit“ (vgl. *Gal* 5,1) ruft RENOVABIS mit der diesjährigen Pfingstaktion diese historischen Ereignisse ins Gedächtnis zurück. Sie erinnern uns daran, dass Freiheit ein Geschenk und eine fortwährende Aufgabe ist.

Viele Menschen im Osten Europas haben auch heute ein schweres Leben. Die Wunden der kommunistischen Zeit sind nicht verheilt. Auch heute noch herrscht vielerorts Orientierungslosigkeit. Hinzu kommen wirtschaftliche Turbulenzen, soziale Probleme und die politische Instabilität der noch jungen Demokratien. Besonders alte Menschen, Kinder aus zerrütteten Familien, Kranke und gesellschaftliche Randgruppen leiden oft große Not.

Die Solidaritätsaktion RENOVABIS nimmt sich gemeinsam mit den Ortskirchen dieser Menschen an. Würdige Lebensverhältnisse für alle sind das Ziel. Freiheit darf nicht als Last, sondern muss vor allem als Chance erlebt werden. Wir Bischöfe bitten Sie daher herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Hamburg, den 4. März 2009

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 24. Mai 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.

Informationen und Material zur Durchführung der Pfingstaktion werden allen Pfarreien nach Ostern direkt durch RENOVABIS zugeschickt. Sonstige Informationen sind zu erhalten direkt bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161 5309-49, Email: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de.

Der Bischof von Speyer

128 Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Diözese Speyer

Der Bischof von Speyer erlässt für die Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten folgende Ordnung:¹

Die Zweite Dienstprüfung ist Abschlussprüfung der zweiten Bildungsphase gemäß Nr. 162 der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003 (Die Deutschen Bischöfe Nr. 73) bzw. Abschlussprüfung der zweiten Bildungsphase gemäß Ziffer 4.2 des „Rahmenstatuts für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987 und gemäß Ziffer III, 14 der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987.

Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Führung eines pastoralen Amtes bzw. der Befähigung zur selbständigen Ausübung eines besonderen pastoralen Dienstes.

I. Prüfungskommission

Zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung beruft der Diözesanbischof eine Prüfungskommission

§ 1 Mitglieder

Mitglieder der Prüfungskommission sind:

1. der Generalvikar
2. der Regens des Priesterseminars
3. der Leiter der Hauptabteilung III Personal
4. der Leiter der Hauptabteilung I Pastorale Dienste und Gemeindegearbeit
5. ein Dozent des Priesterseminars
6. der Leiter der Berufseinführung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

¹ Soweit im Folgenden Funktions- und Rollenbezeichnungen (z. B. Leiter, Dozent, Prüfungskandidat, Bewerber) verwendet werden, gelten diese in gleicher Weise für Frauen und Männer.

7. zwei Vertreter der Prüfungskandidaten, ein Kaplan und eine Pastoralassistentin oder ein Pastoralassistent.

§ 2 Berufung

Der Diözesanbischof beruft die Mitglieder der Prüfungskommission.

Die Prüfungskandidaten schlagen jeweils für ihre Prüfung die in § 1 Ziffer 7 genannten Vertreter vor. Die Zusammensetzung der Kommission wird im OVB bekannt gegeben.

§ 3 Vorsitz

Der Generalvikar ist der Vorsitzende der Prüfungskommission. Sein Vertreter ist der Regens des Priesterseminars.

§ 4 Aufgaben

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Veröffentlichung des Terminplanes
2. die Planung des Vorbereitungskurses und die Festlegung seiner Thematik
3. die Bestellung der Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile
4. die Festsetzung der Gesamtnote
5. die Entscheidung über Einsprüche

II. Prüfer

§ 5 Aufgaben der Prüfer

Die Aufgaben der Prüfer sind die Durchführung und Benotung der einzelnen Prüfungsteile. Die Referenten des Vorbereitungskurses sollen nach Möglichkeit bei der Schlussprüfung (vgl. § 10 Ziffer 4) mitwirken.

III. Bewerbung und Zulassung

§ 6 Bewerbung

Um die Zulassung zur Prüfung können sich bewerben:

1. Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen.

2. Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Laintheologinnen und Laintheologen mit ordentlichem akademischem Theologiestudium, sowie entsprechende Bewerber aus anderen Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius.
3. andere Theologinnen und Theologen mit entsprechendem Abschluss, sowie entsprechende Bewerber aus anderen Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius.

Nach Ausschreibung der Prüfung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt haben die Bewerber bis zum gesetzten Termin ihr Zulassungsgesuch an den Ortsordinarius zu richten.

§ 7 Zulassung

Der Ortsordinarius entscheidet über die Zulassung. Die Entscheidung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung begründet.

§ 8 Zulassungsbedingungen

1. Für Priester gelten folgende Voraussetzungen für die Zulassung:
 - 1.1. drei Dienstjahre nach der Priesterweihe;
 - 1.2. der Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung und an sonstigen Maßnahmen in der Diözese bzw. im klösterlichen Verband.
 - 1.3. In begründeten Fällen sind individuelle oder generelle Ausnahmen von den Vorschriften gemäß Ziffern 1.1. und 1.2. möglich.
2. Für Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Laintheologinnen und Laintheologen gelten folgende Voraussetzungen für die Zulassung:
 - 2.1. zwei Jahre kirchlicher Dienst bzw. Tätigkeit mit kirchlicher Bevollmächtigung nach Abschluss der ersten Stufe der Berufseinführung; bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung verlängert sich die Frist entsprechend den diözesanen Regelungen.
 - 2.2. der Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung und sonstigen Maßnahmen.
 - 2.3. In begründeten Fällen sind individuelle oder generelle Ausnahmen von den Vorschriften gemäß Ziffern 2.1. und 2.2. möglich.

IV. Durchführung

§ 9 Thematik des Vorbereitungskurses und der Schlussprüfung

Im Zusammenhang mit der Schlussprüfung findet ein Vorbereitungskurs von ca. zwei Wochen Dauer statt. Referate und Kolloquien führen in den Prüfungsstoff ein. Als Prüfungsstoff werden pastoral bedeutsame Themenkreise so bestimmt, dass die verschiedenen theologischen Disziplinen ihren spezifischen Beitrag einbringen können. Der Pfarramtsverwaltungskurs ist Bestandteil der Prüfungsvorbereitung.

§ 10 Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst folgende Teile:

1. die schriftliche Hausarbeit,
2. zwei Lehrproben im Rahmen des schulischen Religionsunterrichts,
3. eine Predigt im Zusammenhang eines Gottesdienstes oder eine vergleichbare Leistung,
4. die schriftliche und mündliche Prüfung im Zusammenhang mit dem Vorbereitungskurs (Schlussprüfung).

§ 11 Schriftliche Hausarbeit

Der Kandidat hat innerhalb der festgelegten Frist eine schriftliche Arbeit vorzulegen, die ein eigenes pastorales Projekt oder Handlungsfeld wissenschaftlich-theologisch reflektiert. Die Wahl des Themas und des Gutachters erfolgt in Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder mit dem jeweiligen Fachdozenten. Die theologische Disziplin des Themas ist eigens zu vermerken.

Der Arbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass sie selbständig gefertigt, die verwendete Literatur vollständig angeführt ist und die Ausarbeitung noch nirgends zum Zweck einer Prüfung vorgelegen hat.

§ 12 Religionsunterricht

Die Prüfungskommission bestellt in Absprache mit der Hauptabteilung II Schulen, Hochschulen und Bildung mindestens zwei Prüfer. Diese besuchen im Rahmen eines von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes zwei Religionsstunden des Kandidaten. Die Termine werden spätestens 14 Tage zuvor vereinbart. Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch die Prüfer.

Die hier geforderten Nachweise können in begründeten Ausnahmefällen auch aus der Gemeindegatechese oder der außerschulischen Gemeindegarbeit erbracht werden.

§ 13 Predigt

Innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist besuchen ein oder mehrere von der Prüfungskommission beauftragte Prüfer – mindestens einer davon ein Priester – eine Predigt des Kandidaten. Dieser Prüfungsbesuch wird spätestens 14 Tage zuvor vereinbart. Nach einem Kolloquium mit dem Prediger, an dem Mitglieder aus der Gemeinde teilnehmen sollen, geben der oder die Prüfer ihr Votum anhand eines Beurteilungsbogens ab. Die zusammenfassende Note wird unmittelbar danach durch den oder die Prüfer festgelegt.

Bei der Prüfung von Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Laientheologinnen und Laientheologen ist an Stelle der Predigt die Bewertung eines Vortrags im Rahmen der Erwachsenenbildung in Ausnahmefällen zulässig.

§ 14 Schriftliche und mündliche Prüfung (Schlussprüfung)

1. Die Schlussprüfung umfasst
 - 1.1. die Klausurarbeit: Der Prüfungskandidat schreibt aus einem der Fachgebiete, die im Vorbereitungskurs behandelt wurden, eine Klausurarbeit, für die drei Stunden zur Verfügung stehen. Sie wird von dem Fachreferenten benotet, der das Thema gestellt hat.
 - 1.2. die mündliche Prüfung: Sie findet als Einzelprüfung vor wenigstens zwei Prüfern statt, dauert zwanzig Minuten und dient der Benotung des theologischen Fachwissens.
2. Die Beurteilung der gesamten Schlussprüfung wird aus den Noten für die Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen in einer einzigen Note zusammengefasst.

§ 15 Benotung und Beurteilung

1. Für die Benotung gelten folgenden Notenstufen:

SEHR GUT = 1
(eine besonders anzuerkennende Leistung)

GUT = 2
(eine den Durchschnitt überragende Leistung)

BEFRIEDIGEND = 3

(eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

AUSREICHEND = 4

(eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln den Anforderungen noch entspricht)

NICHT AUSREICHEND = 5

(eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung).

Bei den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die größtenteils aus den Voten mehrerer Prüfer zu bilden sind, ist die Angabe von Zehntelbrüchen vorzusehen.

2. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Einzelnoten der Prüfungsteile unter Berücksichtigung der Hundertstelbruchteile. Sie lautet bei einem Durchschnitt von 1,50 sehr gut – bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 gut – bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 befriedigend – bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,50 ausreichend – bei einem Durchschnitt ab 4,51 nicht ausreichend.
3. Bestehen über Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Hausarbeit oder der Klausurarbeit Zweifel, so kann die Prüfungskommission einen zweiten Rezensenten bestellen und nach Prüfung der Begründung die Note bestimmen.
4. Hat ein Kandidat in einem Prüfungsteil einmal die Note „nicht ausreichend (5)“ erhalten, so hat er diesen Prüfungsteil nicht bestanden.
5. Hat ein Kandidat in mehr als einem Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend (5)“ erhalten, so hat er die Prüfung nicht bestanden.

§ 16 Wiederholung, Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

1. Auf Antrag kann die Zweite Dienstprüfung beim nächsten Termin wiederholt werden (siehe § 7). Ein nicht bestandener Prüfungsteil muss innerhalb einer angemessenen Frist wiederholt werden.
2. Der Prüfungskandidat kann aus schwerwiegenden Gründen mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurücktreten. Geschieht dies vor Abschluss des letzten Prüfungsteiles, werden ihm bereits abgelegte Prüfungsteile bis zu einem nächsten ordentlichen Prüfungstermin anerkannt.
3. Ist ein Prüfungskandidat verhindert, sich einzelnen Prüfungsteilen zu unterziehen, so hat er diese Verhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzu-

zeigen und zu begründen. Die Prüfungskommission entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung über die weitere Verfahrensweise.

4. Entzieht sich ein Prüfungskandidat nach seiner Zulassung Teilen der Prüfung, so gelten diese Teile als nicht bestanden.
5. Einem Prüfungsteilnehmer können auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere beim Nachweis einer abgelegten äquivalenten Prüfung, die ganze oder teilweise Ablegung eines Prüfungsteiles erlassen werden. Erteilte Dispensen sind im Zeugnis zu vermerken.

§ 17 Einspruch

Gegen Einzelnoten kann der Prüfungskandidat oder ein Mitglied der Prüfungskommission binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note schriftlich unter Angabe der Gründe Einspruch beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer.

§ 18 Zeugnis

1. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem bischöflichen Zeugnis zusammengefasst. Es enthält die Einzelnoten nach ganzen Notenstufen in Worten; die Noten werden als Ziffern mit Zehntelbruchteilen in Klammern beigefügt.
2. Die Gesamtnote wird als ganze Notenstufe in Worten angegeben. Die Note wird als Ziffer mit Hundertselbruchteilen in Klammern beigefügt.
3. Als Datum des Zeugnisses ist in der Regel der Tag der Schlussitzung der Prüfungskommission, auf der die Gesamtnote festgelegt wurde, anzugeben. Ausnahmen legt die Prüfungskommission fest.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

Speyer, den 26. Februar 2009



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

129 Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem) vom 11. August 2004 in der Fassung vom 11. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Stammvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge des Stammvermögens sollen nur insoweit verwendet werden, als sie die jährliche Inflationsrate übersteigen; die Höhe der Inflationsrate kann jeweils bei der Bischöflichen Finanzkammer erfragt werden. Im Einzelfall kann auf Antrag des Verwaltungsrates eine Beleihung des Stammvermögens oder eine Entnahme aus dem Stammvermögen genehmigt werden.“

Vorstehende Änderung setze ich hiermit in Kraft.

Speyer, den 26. Februar 2009



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Erläuterung zur Neufassung der gesetzlichen Regelung zur Verwaltung des Stammvermögens

1. Werterhalt des Stammvermögens

Die Erträge aus dem Finanzvermögen, das Stammvermögen ist (Zinsen, Renditen), werden im Regelfall für die laufenden Ausgaben der Kirchengemeinden verwendet. Dabei soll das Stammvermögen selbst ungeschmälert erhalten bleiben. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn jährlich die gesamten Erträge aus dem Stammvermögen verausgabt werden, weil die stetige Preissteigerung (Inflation) einen Wertverfall des Stammvermögens bewirkt. Zum Ausgleich empfiehlt deshalb die vorliegende Regelung den Kirchenstiftungen, das Stammvermögen jährlich um den Betrag der Inflationsrate (Verbraucherpreisindex für Deutschland – VPI) aufzustocken, um dauerhaft den Geldwert zu erhalten. Der VPI wird vom statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlicht (www.destatis.de) und kann außerdem bei der Bischöflichen Finanzkammer (HA IV/1) erfragt werden.

2. Investition des Stammvermögens

Mit oberhirtlicher Genehmigung kann im Einzelfall Stammvermögen für den Kauf eines Grundstücks, das entweder als landwirtschaftliche Nutzfläche verpachtet wird oder Zwecken der Seelsorge dient, umgeschichtet und investiert werden.

3. Beleihung des Stammvermögens

Mit oberhirtlicher Genehmigung kann anstelle eines genehmigten Darlehens auch ein Teil von bis zu 50 % des Stammvermögens beliehen werden, wenn die Rückzahlung des Gesamtbetrages innerhalb der nächsten 10 Jahre gesichert ist.

4. Der Verwaltungsratsbeschluss über den Antrag auf Beleihung oder Freigabe von Stammvermögen ist nach den Formerfordernissen des KVVG (§ 14, Abs. 1) schriftlich an das Bischöfliche Ordinariat zu richten.

130 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Dezember 2008

1. Verlängerung des § 3 (d) des Allgemeinen Teils der AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) und ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufga-

ben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben;“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 2008

Dr. h. c. Norbert Feldhoff

Vorsitzender der Bundeskommission

2. Verlängerung Modellprojekt CBT Waldbröl

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. „Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004, vom 4. September 2006, vom 25. Oktober 2007 und vom 25. September 2008.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Pflege, in der Verwaltung und in der Küche. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnisses im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt, das am 1. Januar 2005 begann und bereits einmal um ein Jahr verlängert wurde, wird erneut verlängert und endet am 31. Dezember 2008. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 2008

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

3. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt.

Speyer, den 18. Februar 2009



Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

131 Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Antrag 4 RK Mitte

caritas trägergesellschaft trier e.V., Friedrich-Wilhelm-Str. 32, 54290 Trier

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Anlage 1 genannten Einrichtungen wird für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR eine um 50 v.H. reduzierte Weihnachtszuwendung gezahlt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach den AVR im jeweiligen Jahr der Kürzung nach Satz 1 grundsätzlich keinen Anspruch auf Weihnachtszuwendung haben, erfolgt für das gesamte Jahr eine entsprechende Kürzung der jeweiligen monatlichen Vergütung.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Anlage 1 genannten Einrichtungen werden die Dienstbezüge gemäß Abschnitt II und V der Anlage 1 sowie Anlage 1b zu den AVR im Kalenderjahr 2009 um 4,63% reduziert.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Anlage 1 genannten Einrichtungen werden die Dienstbezüge gemäß Abschnitt II und V der Anlage 1 sowie Anlage 1b zu den AVR im Kalenderjahr 2010 um 3,27% reduziert.
4. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Anlage 1 genannten Einrichtungen werden die Dienstbezüge gemäß Abschnitt II und V der Anlage 1 sowie Anlage 1b zu den AVR im Kalenderjahr 2011 um 1,18% reduziert.
5. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Anlage 2 genannten Einrichtungen wird für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR keine Weihnachtswahlleistung gezahlt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach den AVR im jeweiligen Jahr der Kürzung nach Satz 1 grundsätzlich keinen Anspruch auf Weihnachtswahlleistung haben, erfolgt für das gesamte Jahr eine entsprechende Kürzung der jeweiligen monatlichen Vergütung.

6. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Anlage 2 genannten Einrichtungen wird im Juli 2011 eine Jahressonderzahlung in Höhe von 1,5% des Monatsbruttoentgelts (Bemessungsgrundlage Juni 2011) gezahlt.
7. Die Änderung tritt am 26.11.2008 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2012.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

3. Im übrigen gelten die Regelungen aus der Rahmen-Vereinbarung vom 29.09.2008, soweit sie besondere Ansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber dem Dienstgeber begründen.

Begründung:

Die Regionalkommission Mitte sieht für die caritas trägergesellschaft trier e.V. eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt. Die Begründung des Antrages ist im übrigen den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Anlage 1

- | | |
|---|------------------------|
| 1. St. Franziska Stift, | Bad Kreuznach |
| 2. Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth | Heiligenwald |
| 3. Alten- und Pflegeheim „Kloster Marienau“ | Merzig-Schwemlingen |
| 4. Alten- und Pflegeheim St. Franziskus | Perl Besch |
| 5. Alten- und Pflegeheim St. Martin | Schiffweiler |
| 6. Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz | Heimersheim |
| 7. Alten- und Pflegeheim St. Josef | Vallendar |
| 8. Alten- und Pflegeheim Marienstift | Mendig |
| 9. Alten- und Pflegeheim St. Hildegard | Emmelshausen |
| 10. Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz-Haus | Gebhardshain |
| 11. Alten- und Pflegeheim St. Maria-Josef | Bad Neuenahr-Ahrweiler |
| 12. Alten- und Pflegeheim Herz-Jesu | Waxweiler |
| 13. Alten- und Pflegeheim St. Barbara | Mudersbach |
| 14. Alten- und Pflegeheim Marienburg | Kempenich |
| 15. Alten- und Pflegeheim Maria vom Siege | Koblenz-Wallersheim |
| 16. Alten- und Pflegeheim St. Martin | Ochtendung |
| 17. Alten- und Pflegeheim St. Hildegard | Wadgassen-Hostenbach |
| 18. Zentrale des ctt e.V. | Trier |
| 19. MVZ Bad Kreuznach | Bad Kreuznach |

Anlage 2

- | | |
|---|----------------|
| 1. Caritas Krankenhaus | Dillingen |
| 2. Caritas Krankenhaus | Lebach |
| 3. Verbundkrankenhaus Bernkastel/Wittlich | Wittlich |
| 4. Edith-Stein-Fachklinik | Bad Bergzabern |
| 5. Jugendhilfzentrum
„Haus auf dem Wehrborn“ | Aach bei Trier |

- | | |
|--|-------------------|
| 6. Alten- und Pflegeheim St. Sebastian | Wadern-Nunkirchen |
| 7. Alten- und Pflegeheim Cusanus-Stift | Bernkastel-Kues |
| 8. Seniorenakademie | Bernkastel-Kues |
| 9. MVZ Bernkastel-Kues | Bernkastel-Kues |

Regionalkommission Mitte
Frankfurt am Main, den 26.11.2008

gez. Matthias Färber
stellv. Vorsitzender

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt.

Speyer, 11. März 2009



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

132 Erstes Gesetz zur Änderung der Gleichstellungsordnung für das Bistum Speyer

Art. I: Änderung der Gleichstellungsordnung

Die Gültigkeitsdauer der Gleichstellungsordnung für das Bistum Speyer wird verlängert auf den 01.04.2010.

Art. II: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 31.03.2009 in Kraft.

Speyer, den 26. Februar 2009



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

133 Beauftragung zum Lektoren und Akolythendienst

Am Freitag, 3. April 2009, wird Weihbischof Otto Georgens in der Kirche des Priesterseminars in Speyer im Rahmen einer Eucharistiefeier drei Priesteramtskandidaten und vier Bewerbern für den Ständigen Diakonat die Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst erteilen.

Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr.

134 Einladung zur Chrisam-Messe

Unser Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann lädt alle Geistlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums, besonders aber die Firmlinge mit ihren Firmhelferinnen und Firmhelfern, herzlich ein zur Mitfeier der Chrisam-Messe, die am Mittwoch der Karwoche, 8. April 2009, um 17.00 Uhr im Dom zu Speyer stattfindet.

Die Gruppe „Polarstern“ aus Maxdorf sowie Domkantor Christoph Keggenhoff werden die Messe musikalisch begleiten. Zuvor ist um 16.30 Uhr eine Einstimmung in die Feier mit Einübung der Lieder vorgesehen.

Der Herr Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für die Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Damit die Verteilung der Heiligen Öle nach der Eucharistiefeier geordnet und würdig durchgeführt werden kann, werden diese nur von den Dekanen in der Katharinenkapelle abgeholt.

Die Teilnahme an der Chrisam-Messe sollte in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, den Firmlingen den Blick zu öffnen über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus auf die Gemeinschaft mit dem Bischof, den Dom als Mutterkirche der Diözese, und die Verbindung mit allen Gläubigen des ganzen Bistums.

135 Priestertreffen am Mittwoch, 8. April 2009

Alle Diözesanpriester und Ordensgeistlichen sind wie in den vergangenen Jahren vor der Mitfeier der Chrisam-Messe zu einem Nachmittag im Priesterseminar eingeladen, der mit dem Mittagessen um 12.00 Uhr beginnt. Dabei soll Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam über die priesterliche Berufung nachzudenken.

Eine vorhergehende Anmeldung ist unbedingt erforderlich und soll *bis spätestens 6. April 2009 über das Bischöfliche Sekretariat (Tel. 06232 / 685 690, Fax 685 69-11 oder Mail bischof@bistum-speyer.de)* erfolgen.

136 Gründonnerstag in den Pfarreien

Sinn und Bedeutung der heiligen Öle, die der Herr Bischof am Vorabend des Gründonnerstags weicht und der Gemeinde überbringen lässt, könnte in den Pfarreien der Diözese bei der Eucharistiefeier am Abend des Gründonnerstags in besonderer Weise hervorgehoben werden. Beim feierlichen Einzug des Altardienstes tragen die Ministranten die Gefäße mit den heiligen Ölen und stellen sie auf den Altar. Der Priester kann seinen Begrüßungsworten an die Gläubigen folgende Gedanken anfügen:

„Wir begehen in dieser abendlichen Eucharistiefeier das Gedächtnis des Letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern und zugleich die Stiftung seines immerwährenden Opfers, das zu feiern er seiner Kirche aufgetragen hat. Sein ewiges Priestertum sollte fortleben in seiner Kirche. Darum hat er das ganze Volk Gottes ausgezeichnet mit der Würde seines königlichen Priestertums. Dazu werden wir in der Taufe gesalbt und in der Firmung mit der Gnade des heiligen Geistes ausgerüstet, dazu werden jene geweiht, die er zu seinem besonderen Dienst beruft. Im Zeichen heiliger Salbung werden wir in schwerer Krankheit gestärkt.“

Der Bischof hat am Vorabend zu diesem Beginn der österlichen Tage die Öle geweiht, die vor uns auf dem Altar stehen für die Täuflinge, für die jungen Christen, für die Kranken unserer Gemeinde, dass sie und wir alle teilhaben an der Gemeinschaft mit Jesus Christus durch den Heiligen Geist, und dass sie uns ein Zeichen seien der Verbundenheit und Einheit von Bischof, Priester und Gemeinde in dem einen Glauben, in der einen Liebe und in dem einen Priestertum des Herrn, zur Ehre Gottes des Vaters.“

137 Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben eines Personalausschusses für das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Speyer (PAVO)

§ 1 Bildung und Zuständigkeit

- (1) Im Bischöflichen Ordinariat wird ein Personalausschuss eingerichtet.
- (2) Der Personalausschuss kann alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffend das Personal des Bischöflichen Ordinariates einschließlich seiner Außenstellen, für das die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Speyer gilt, behandeln. Er berät den Ordinarius und bereitet insofern ggfls. auch die das Personal betreffenden Beratungen des Allgemeinen Geistlichen Rates vor. Er befasst sich insbesondere mit

- Kollektiv- und Individualarbeitsrecht
 - Organisation
 - Stellenplan
 - Personalentwicklung
 - Dienstvereinbarungen
 - Eingruppierungen
- (3) Der Personalausschuss ist nicht zuständig für Personalfragen der Priester und Diakone.
- (4) Der Personalausschuss unterstützt das Domkapitel und das Bischöfliche Offizialat auf Anfrage und arbeitet diesen zu.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) dem Generalvikar als Vorsitzendem
 - b) dem Leiter der Hauptabteilung Personal als stellvertretendem Vorsitzendem bei Abwesenheit des Generalvikars
 - c) dem Leiter der Hauptabteilung Finanzen oder seiner Vertretung
 - d) der Leitung der Abteilung Personalverwaltung oder ihrer Vertretung
 - e) der Leitung der Abteilung Personalentwicklung
 - f) der Leitung der Bischöflichen Kanzlei
- (2) Der Vorsitzende kann Dritte, insbesondere Delegierte der Mitarbeitervertretung, den Sprecher der Dienstgeberseite der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts, den Hauptabteilungsleiter oder die jeweilige Leitung der Abteilung, die von der jeweiligen Personalfrage betroffen ist, beratend zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (3) Sofern eine hinreichende Beteiligung des von einer zur Beratung anstehenden Personalfrage betroffenen Hauptabteilungsleiters bzw. Bischofsvikars nicht bereits anderweitig sichergestellt ist, wird der Vorsitzende diesen zu den Beratungen des Ausschusses stets hinzuziehen.

§ 3 Geschäftsführung und Arbeitsweise

- (1) Die Geschäftsführung des Personalausschusses obliegt der Leitung der Abteilung Personalverwaltung.

- (2) Der Ausschuss tagt grundsätzlich in einem 14-tägigen Turnus.
- (3) Anträge sind an die Geschäftsführung zu stellen. Antragsberechtigt ist jede/r Mitarbeiter/in der Dienststellen nach § 1 Abs. 2, das Domkapitel und die Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates.
- (4) Die Geschäftsführung stellt eine Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses auf und übermittelt sie rechtzeitig an die Ausschussmitglieder. Sofern zu den Tagesordnungspunkten Beschlussvorlagen erstellt werden, werden diese ebenfalls durch die Geschäftsführung mit der Tagesordnung den Ausschussmitgliedern überstellt.

§ 4 Beschlüsse und Niederschrift

- (1) Beschlüsse des Personalausschusses haben empfehlenden Charakter. Sie richten sich an den Ordinarius, der in seinem Entscheidungsrecht uneingeschränkt bleibt.
- (2) Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Generalvikar oder der Leiter der Hauptabteilung Personal und die Mitglieder gem. § 2 Abs. 1 lit. c und d anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Sitzungen des Ausschusses fertigt die Geschäftsführung eine Niederschrift.

§ 5 Konkurrenzregelungen

Durch diese Verordnung bleiben die Rechte anderer Gremien, insbesondere der Mitarbeitervertretung und der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Geschäftsordnung der Stellenbewertungskommission vom 12.12.1997 (OVB 1997, S. 327ff) außer Kraft.

Speyer, den 25. Februar 2009



Dr. Franz Jung
Generalvikar

138 Verfahrensordnung zur Genehmigung der Personalstärke und von Baumaßnahmen in den katholischen Kindertagesstätten in der Diözese Speyer

1. Genehmigung und Änderungen im Stellenplan

- 1.1 Die Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) hat zum 1. März 2006 erstmalig den jeweiligen aktuellen Personalstand in allen Katholischen Kindertagesstätten in der Diözese Speyer festgestellt und die Stellenpläne genehmigt. Die Träger der Kindertagesstätten, die Pfarrverbandsgeschäftsstellen und die Hauptabteilung III (Personal) wurden davon unterrichtet.
- 1.2 Alle zukünftigen Personaländerungen in Kath. Kindertagesstätten, die den genehmigten Stellenplan überschreiten, sind beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Dazu gehören neben den Fachkräften (Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen, Sozialpädagogen/-innen) auch die Praktikanten/-innen im Anerkennungsjahr, FSJler/-innen, Reinigungs- und Wirtschaftskräfte und die Hausmeister/-innen.
- 1.3 Alle Personalreduzierungen sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Die Genehmigung der Personalstärke / des Stellenplans durch das Bischöfliche Ordinariat gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr und verlängert sich automatisch, wenn keine Veränderungen in der Angebotsstruktur, in der Gruppenanzahl oder beim Personalstand erfolgt sind.
- 1.5 Bei den Personalstellen, bei denen lediglich eine befristete einjährige Genehmigung durch das kommunale Jugendamt besteht, ist auch die kirchliche Genehmigung – vor erneuter Antragstellung beim kommunalen Jugendamt – bis spätestens 1. März des laufenden Jahres für das folgende neu beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.
- 1.6 Die Abteilung IV/1 – Bischöfliche Finanzkammer ist für die ständige Aktualisierung der Stellenpläne aller kath. Kindertagesstätten in der Diözese Speyer verantwortlich.

2. Genehmigung von Angebotsänderungen

Neben den Personaländerungen sind auch Änderungen des Angebots der jeweiligen Einrichtung (beispielsweise Einrichtung von Ganztagsplätzen oder Krippengruppen, Einrichtung einer integrativen Gruppe oder Übermittagsbetreuung bis 14 Uhr), die zu einem späteren Zeitpunkt personelle und bauliche Änderungen nach sich ziehen können, genehmigungspflichtig.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Der Antrag an das Bischöfliche Ordinariat ist spätestens 4 Wochen vor der Antragstellung an das kommunale Jugendamt durch den Träger – über die jeweilige Pfarrverbandsgeschäftsstelle – an das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“, zu richten.
- 3.2 Diese Abteilung legt jeden dieser Anträge der Hauptabteilung IV (Finanzen und Immobilien) und der Kindertagesstätten-Fachberatung des Caritasverbandes zur Stellungnahme vor. Die angefragten (Haupt-)abteilungen reagieren innerhalb einer Frist von 2 Wochen. Sollte innerhalb dieser Frist keine fundierte Stellungnahme möglich sein, so teilen sie dies der federführenden Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ unter Angabe von Gründen mit.
- 3.3 Bei Zustimmung aller kann dem Antragsteller durch die Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ eine Genehmigung erteilt werden. Der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat wird darüber in der darauf folgenden Sitzung informiert.
- 3.4 Bei Ablehnung oder Bedenken einer Abteilung wird dies durch die Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Diözesan-Vermögensverwaltungsratssitzung gesetzt und dort entschieden. Abschließend ergeht Mitteilung an den Antragssteller durch die Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“.

4. Arbeitsverträge

Sämtliche Arbeitsverträge, auch diejenigen, die sich innerhalb des genehmigten Personalschlüssels bewegen, sind gemäß § 17 KVVG der Hauptabteilung III (Personal) spätestens zwei Wochen vor Vertrags- bzw. Änderungsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Formulars zur Prüfung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

Arbeitsverträge, deren Beschäftigungsumfang außerhalb des genehmigten Personalschlüssels liegt, können nicht bearbeitet und genehmigt werden.

5. Baumaßnahmen

- 5.1 Alle Anträge der Träger von Kindertagesstätten zu Baumaßnahmen sind – gegebenenfalls über die jeweilige Pfarrverbandsgeschäftsstelle – an das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Z/5 „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ zu richten und werden durch diese Abteilung federführend bearbeitet. Die Abteilung IV/2 „Bischöfliches Bauamt“ gewährleistet die baufachliche Maßnahmenbegleitung.

- 5.2 Die Abteilung Z/5 legt die eingegangenen Anträge dem Bischöflichen Bauamt (IV/2) und, falls erforderlich, der Abteilung 1 „Fachberatung – Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege“ beim Caritas-Verband der Diözese Speyer e.V., der Bischöflichen Finanzkammer (IV/1) sowie dem Referat Z/15 „Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz“ zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Bischöflichen Bauamtes (IV/2) umfasst zum einen die Beurteilung der Plausibilität der beantragten Maßnahme sowie darüber hinaus die durch einen Architekten erarbeitete Grundlagenermittlung und den Vorentwurf. Sind zur Erarbeitung dieser Stellungnahme mehr als drei Monate erforderlich, so ist der Abteilung Z/5 ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- 5.3 Nach Stellungnahme aller unter 5.2. genannten zuständigen Stellen und nach Prüfung der gesicherten Finanzierung ergeht durch die Abteilung Z/5 eine Entscheidung, die dem Antragsteller mitgeteilt wird. Der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat wird jeweils zu Quartalsbeginn über die im vorangehenden Quartal abgeschlossenen Genehmigungsverfahren durch die Abteilung Z/5 informiert. Falls erforderlich, wird im Einzelfall der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat vorab um Genehmigung ersucht.
- 5.4 Die baufachliche Bearbeitung durch das Bischöfliche Bauamt (IV/2) geschieht entsprechend der Bearbeitungsstruktur des Typ B.

Vorstehende geänderte Verfahrensordnung setze ich mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Verfahrensordnung vom 2. Februar 2006 (OVB 2006, S. 70–73) außer Kraft.

Speyer, den 20. Februar 2009



Dr. Franz Jung
Generalvikar

Hinweise des Bischöflichen Ordinariates

Die Änderungen der vorstehenden Verfahrensordnung beziehen sich dem Inhalt nach ausschließlich auf das Verfahren nach Ziffer 5. Die übrigen Ziffern wurden lediglich redaktionell den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst. Der besseren Handhabbarkeit wegen wird die Verfahrensordnung nochmals als Ganze veröffentlicht.

Der Text der Verfahrensordnung kann mit den zugehörigen Formularen auch von der Internetseite des Bistums Speyer (www.bistum-speyer.de) unter „Portal“ abgerufen werden.

139 Neuordnung der Sammelhaftpflichtversicherung und Abschluss einer Vermögensschadenversicherung zum 1. Januar 2009

1. Die bestehende Sammelhaftpflichtversicherung mit der Versicherungskammer Bayern unter Versicherungsnummer HV 214 wurde zum 1. Januar 2009 neu geordnet.

Hintergrund für die Aktualisierung sind die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes, eine Anpassung der Versicherungsbedingungen an die veränderten gesetzlichen Vorgaben, die Einarbeitung zahlreicher Nachträge zum alten Vertrag (z. B. AGG, Umweltschadengesetz), insbesondere jedoch die Erhöhung der Deckungssummen auf heutiges Standard-Niveau. Die neue Grunddeckungssumme beträgt nunmehr 5 Mio. EUR für Personen- und/oder Sachschäden. Für den Fall, dass diese Grunddeckungssumme im Einzelfall einmal nicht ausreichen sollte, wurde eine zusätzliche Deckungssumme von 5 Mio. EUR im Rahmen eines sogenannten Exzedentenvertrages vereinbart. Somit steht eine maximale Gesamt-Deckungssumme von 10 Mio. EUR zur Entschädigung außergewöhnlich hoher Haftpflichtschäden für alle mitversicherten kirchlichen Einrichtungen zu Verfügung.

2. Ebenfalls zum 1. Januar 2009 wurde eine Vermögensschadenversicherung unter Versicherungsnummer K 3 600278 mit dem Bayerischen Versicherungsverband abgeschlossen, in welche neben der Diözese, dem Bischöflichen Stuhl, dem Domkapitel und dem Priesterseminar auch alle katholischen Kirchengemeinden, die katholischen Kinderbetreuungseinrichtungen (insbesondere KiTas) sowie die katholischen Einrichtungen der ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege (insbesondere katholische Krankenpflegevereine), soweit sie unter der Aufsicht oder Obhut der Diözese Speyer stehen, in den Versicherungsschutz eingeschlossen wurden.

Gegenstand der Vermögensschadenversicherung ist die Ersatzleistung für Vermögensschäden, die den v. g. mitversicherten Einrichtungen von ihren Bediensteten oder Inhabern von Ehrenämtern durch schuldhaft (fahrlässige oder vorsätzliche) Dienstpflichtverletzung, Veruntreuung oder Untreue, gleichgültig von wem durch Unterschlagung, Betrug, Computerbetrug, Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und Bestechung im eigenen Kassen- und/oder Verwaltungsbereich zugefügt werden.

Die Bediensteten und Inhaber von Ehrenämtern sind gegen Ersatzansprüche wegen Schäden aus fahrlässiger (auch grob fahrlässiger) Dienstpflichtverletzung mitversichert. Bei vorsätzlicher Dienstpflichtverletzung ist die Mitversicherung ausgeschlossen.

Die Versicherungssumme beträgt 1 Mio. EUR, der Selbstbehalt pro Schadenfall (Selbstbeteiligung) beträgt 2.000,00 EUR. Dieser ist von der jeweiligen versicherten kirchlichen Einrichtung zu tragen.

Vermögensschäden durch Fehler eigener Bediensteten oder durch die versicherten Straftaten können jederzeit eintreten. Die Vermögensschadenversicherung (auch als Kassenversicherung bezeichnet) schützt vor den wirtschaftlichen Folgen solcher Schäden und schafft dadurch Sicherheit für die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinden und sonstigen mitversicherten kirchlichen Einrichtungen.

3. Der gesamte Vertragstext der v. g. beiden Versicherungsverträge sowie aller anderen Sammelversicherungsverträge und ausführliche sowie weitergehende Erläuterungen hierzu sind in der Beilage zu diesem OVB unter dem Titel „Der kirchliche Versicherungsschutz in der Diözese Speyer“ (Neufassung zum 1. Januar 2009) veröffentlicht.
4. Etwaige Schadenfälle sind wie üblich mit der im Portal veröffentlichten „Schadenanzeige“ zu melden (siehe im Portal unter: Mein Büro/Formulare/Schadenanzeige).

140 Mietwertfestsetzung für die Dienst- und Besprechungszimmer der Pfarrer

Unbeschadet einer zukünftig steuerlich günstigeren Regelung für häusliche Arbeitszimmer wird auf Grund eines Beschlusses des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates vom 5. Oktober 2007 seitens der Abteilung Liegenschaften (IV/4 – bis 31.12.2008: Bischöfliches Bauamt V/3) bei der Instandsetzung von Pfarrhäusern beim Pfarrstellenwechsel in Sachen Dienst- und Besprechungszimmer des Pfarrers ab dem 1. Januar 2008 folgendermaßen vorgegangen:

1. Definition „Dienst- und Besprechungszimmer“

Das Dienst- und Besprechungszimmer meint den Büroraum des Pfarrers, in welchem dieser seine Bürotätigkeiten zur Leitung der Pfarrei erledigt. Dazu gehören neben den reinen Verwaltungstätigkeiten auch Vorbereitungsarbeiten für Gottesdienste, Schulstunden etc. sowie ggf. kleinere Besprechungen mit Mitarbeitern und Pfarrangehörigen. Die Ausstattung

kann grundsätzlich im Eigentum des Pfarrers (z.B. Arbeitsmittel zur Vorbereitung von Gottesdiensten) und / oder der Pfarrei (z.B. Büromöbel) stehen. Der Dienstgeber hat zu diesem Raum grundsätzlich freien Zugang; die Reinigung erfolgt in der Regel zusammen mit der Reinigung des Pfarrbüros; günstig wäre außerdem, wenn die Besuchertoilette des Pfarrhauses wegen des Publikumsverkehrs in der Nähe läge.

2. Der Regelfall – das Dienst- und Besprechungszimmer im Bürobereich des Pfarrhauses

Es wird empfohlen, das Dienst- und Besprechungszimmer des Pfarrers im Pfarrbürobereich außerhalb der abgetrennten Pfarrer-Wohnung vorzusehen. Bei Umsetzung dieses Vorschlages gehen wir davon aus, dass dieser Raum nur für dienstliche Zwecke genutzt wird und beziehen ihn nicht in die Berechnung des Mietwertes der Pfarrer-Wohnung mit ein.

3. Der Ausnahmefall – das Dienst- und Besprechungszimmer im Wohnbereich des Pfarrers

Wenn das Dienst- und Besprechungszimmer innerhalb der abgeschlossenen Wohnung des Pfarrers liegt oder der Büro- und der Wohnbereich des Pfarrhauses nicht voneinander abgetrennt werden können, wird dem Pfarrer ein Raum des Pfarrhauses zu diesem Zweck zugewiesen. Dieses Dienst- und Besprechungszimmer wird dann von Seiten der Abteilung Liegenschaften (IV/4) nicht in die Berechnung des Mietwertes einbezogen, weil es dem Pfarrer vom Arbeitgeber aus überwiegend dienstlichem Interesse überlassen wird.

4. Anerkennung der Mietwertberechnung durch das Finanzamt und Verpflichtung zu etwaigen Steuernachzahlungen

Nach einer Pfarrhausinstandsetzung, nach einem Pfarrstellenwechsel, anlässlich einer konkreten Änderung oder im regelmäßigen, mit den Finanzbehörden vereinbarten Dreijahresrhythmus übersendet die Abteilung Liegenschaften (IV/4) dem Pfarrer die aktuelle Mietwertfestsetzung – ohne Anrechnung des Dienst- und Besprechungszimmers – und einen Wohnungsplan. Der Pfarrer wird dann in einem Begleitschreiben dazu aufgefordert, die Mietwertfestsetzung mit dem Plan seinem Wohnsitzfinanzamt mit der nächsten Einkommenssteuererklärung vorzulegen.

Mit der Annahme oder Korrektur der Mietwertfestsetzung im Rahmen des nächsten Einkommenssteuerbescheides können etwaige Steuernachforderungen für mehrere Jahre vermieden werden. Wenn ein Pfarrer die Vorlage beim Finanzamt versäumt, besteht für die Diözese keine Veranlassung, eventuelle Steuernachforderungen zu übernehmen.

141 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen oder in Vorbereitung:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 88

Moscheebau in Deutschland. Eine Orientierungshilfe

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. September 2008 die Orientierungshilfe „Moscheebau in Deutschland“ beschlossen. Angesichts lebhafter Diskussionen und manches Mal auch heftigen Streits über den Bau größerer Moscheen in deutschen Städten legen die Bischöfe Kriterien für eine sachgerechte Auseinandersetzung vor. Der Text richtet sich vor allem an Kirchengemeinden und kommunale Verantwortungsträger, die mit Moscheebau-Projekten befasst sind, darüber hinaus aber auch an alle, die an Fragen von Migration und Integration sowie am interreligiösen Dialog interessiert sind.

Nr. 89

Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen

Die Erklärung stellt den Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen dar und erläutert insbesondere die Grundsätze religiöser Bildung und Erziehung in den kirchlichen Einrichtungen. Die deutschen Bischöfe verstehen die Erklärung als einen Beitrag zur öffentlichen Debatte um die frühkindliche Erziehung und Bildung und als Hilfe für die Profilbildung und Qualitätsentwicklung der katholischen Kindertageseinrichtungen.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 231

Katholische Kirche in Deutschland – Statistische Daten 2007

Dieses Heft berichtet mehr beschreibend als deutend über Daten aus folgenden Quellen:

Statistische Jahrerhebung 2007 aus den 12.265 Pfarreien und Seelsorgebezirken in Deutschland über die Katholiken und ihre Beteiligung am kirchlichen Leben.

Jährliche Erhebung über Priester, Diakone und Mitarbeiter/innen in der Pastoral. Hier legen die deutschen Bistümer ihre Zahlen über den Einsatz von Personen in der Seelsorge vor.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ausscheiden

Mit Wirkung vom 1. März 2009 ist Pastoralreferent Alexander B e c k , Kaiserslautern St. Martin, aus dem Dienst der Diözese Speyer ausgeschieden.

Ernennungen

Das Domkapitel hat am 17. Februar 2009 Herrn Pfarrer Matthias B e n d e r , Landau, zum Domkapitular gewählt. Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat diese Wahl am 25. Februar 2009 bestätigt.

Des Weiteren hat er die Wahl des Domkapitels vom 17. Februar 2009 bestätigt und Herrn Domkapitular Dr. Christoph K o h l mit Wirkung vom 25. Februar 2009 zum Domdekan ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl des Domkapitels vom 17. Februar 2009 bestätigt und Herrn Domkapitular Peter S c h a p p e r t mit Wirkung vom 25. Februar 2009 zum Domkustos ernannt.

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Egon E m m e r i n g , Klingenmünster, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

Des Weiteren hat er Dekan Msgr. Rudolf B a n z e r , Pirmasens, mit Wirkung vom 1. September 2009 in den Ruhestand versetzt.

Des Weiteren hat er Direktor Dieter R o t t e n w ö h r e r , Bistumshaus Speyer, mit Wirkung vom 1. September 2009 in den Ruhestand versetzt und zugleich von seiner Aufgabe als Spiritual am Priesterseminar entpflichtet.

Des Weiteren hat er Herrn Pfarrer Dr. Hans D a y , Mannheim, mit Wirkung vom 1. April 2009 in den Ruhestand versetzt.

Des Weiteren hat er Herrn Pfarrer Manfred G ö n n h e i m e r , Trippstadt, mit Wirkung vom 1. August 2009 in den Ruhestand versetzt.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Herrn Domkapitular Matthias B e n d e r mit Wirkung vom 1. Mai 2009 die Dompfarrei Speyer Maria Himmelfahrt verliehen.

Des Weiteren hat er Herrn Pfarrer Bernd H ö c k e l s b e r g e r , Bad Bergzabern, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 zusätzlich die Pfarrei Klingenstein St. Michael verliehen.

Des Weiteren hat er Herrn Pfarrer Friedrich S c h m i t , Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. August 2009 zusätzlich die Pfarrei Trippstadt St. Josef verliehen.

Ausschreibung von Pfarreien

Ausgeschrieben mit Frist zum 6. April 2009 zur Besetzung ab 1. September 2009 werden die Pfarreien Pirmasens St. Pirmin, St. Elisabeth und Fehrbach St. Josef als Pfarreiengemeinschaft.

Sonstige Ausschreibungen

Ausgeschrieben zur Besetzung am 1. August 2009 wurden mit Frist zum 28. März 2009 Stellen für Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en bzw. Ständige Diakone im Hauptamt in den folgenden Pfarreiengemeinschaften:

- Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern St. Theresia (Kaiserslautern St. Theresia, Hohenecken St. Rochus mit Filiale Dansenberg, Trippstadt St. Josef);
- Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern St. Martin (Kaiserslautern St. Martin, Morlautern St. Bartholomäus);
- Pfarreiengemeinschaft Reifenberg (Reifenberg St. Wendelin, Labach Mariä Himmelfahrt, Wallhalben Allerheiligen);
- Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Friesenheim St. Josef (Ludwigshafen-Friesenheim St. Josef und St. Gallus).

Nähere Informationen bei Frau Marianne Steffen (Tel.: 0 62 32 / 102 – 322) und Herrn Matthias Zech (Tel.: 0 62 32 / 102 – 354). Die Bewerbungen sind an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung III – Personal, zu richten.

Neue Anschrift

Katholische Jugendzentrale Ludwigshafen, Kaiser-Wilhelm-Str. 41, 67059 Ludwigshafen; Tel.: 06 21 / 5 92 98 28 – 0; Fax: 06 21 / 5 92 98 28 – 18; E-Mail: kjz-ludwigshafen@bistum-speyer.de

Neue E-Mail-Adressen

Katholisches Pfarramt Frankenthal St. Jakobus der Ältere:
Pfarramt@Jakobus-Frankenthal.de

Katholisches Pfarramt Oberbexbach St. Barbara:
kath.pfarramt.oberbexbach@t-online.de

Todesfall

Am 23. Februar 2009 verschied Pfarrer i. R. Martin N i e d e r im 95. Lebens- und 70. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Protokoll der 144. Sitzung des Priesterrates (Teilbeilage)
2. Der kirchliche Versicherungsschutz in der Diözese Speyer
3. Kirche und Gesellschaft Nr. 357

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	1. April 2009

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).